

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Maklerrecht - Ein alter Hut

Verhilft der Makler einem Kunden zu einem neuen Zuhause, ist meistens eine Provision zu zahlen. Etwas anderes gilt, wenn die Tätigkeit des Vermittlers für die Kaufentscheidung keine Rolle gespielt hat. Einen solchen Fall hatte das Landgericht Coburg zu entscheiden.

Ein Familienvater suchte für sich und seine Familie ein Eigenheim. Die Suche zog sich über Jahre hin. Von einem der vielen Makler wurde ihm schlussendlich ein Bungalow angeboten, den er dann auch kaufte.

Soweit waren alle glücklich. Nur die Maklerrechnung wollte der frisch gebackene Eigenheimbesitzer nicht zahlen. Grund: Ihm war das Objekt bereits bekannt gewesen. Ein anderer Makler hatte ihm das Haus zuvor zu vermitteln versucht. Die Preisvorstellungen des Eigentümers waren damals aber zu hoch gewesen. Jetzt hatte der Eigentümer bei einem persönlichen Anruf ein besseres Angebot gemacht.

Das Landgericht Coburg gab ihm Recht und das klagende Maklerbüro ging leer aus. Eine Provision könne ein Makler nur dann beanspruchen, wenn seine Bemühungen den späteren Kaufabschluss beeinflusst hätten. Seine Tätigkeit sei aber dann nicht mehr ursächlich, wenn dem Interessenten das vermittelte Objekt bereits bekannt gewesen sei. Hierauf sollten sowohl Makler als auch Hauskäufer achten.

Landgericht Coburg vom 05.04.2006, 13 O 717/05

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

Related Posts [25% und keine Maklerprovision](#)

- [Kausalität der Tätigkeit des Nachweismaklers](#)
- [Sittenwidrigkeit von Maklergebühren](#)
- [Der Makler und die Gier](#)
- [Maklerprovision beim Erwerb durch Verwandte](#)